



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-92040-003141

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es privaten Akteuren ermöglichen, eigenständig Minibuslinien im öffentlichen Straßenverkehr anzubieten, ohne die bisherige Konzessionspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen zu müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 57 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der bestehende Nahverkehr vielerorts an seine strukturellen und wirtschaftlichen Grenzen stoßen würde. Busse würden zu selten fahren und Routen seien unflexibel, wobei der Bedarf stark variieren würde. Die gesetzlich vorgeschriebene Konzessionierungspflicht hemme insbesondere kleine Anbieter, Start-ups sowie lokale Initiativen dabei, bedarfsgerechte und schlanke Minibusdienste anzubieten. Die Abkehr von der Konzessionspflicht ermögliche es u. a., Lücken im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu schließen. Ferner könne dadurch Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht und Innovationen gefördert werden. Schließlich könnten auch Kosten und Bürokratie reduziert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zur Verdeutlichung des geltenden Rechtsrahmens führt der Petitionsausschuss Folgendes aus:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 sind die neuen Verkehrsformen „Linienbedarfsverkehr“ und „gebündelter Bedarfsverkehr“ im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit dem Ziel eingeführt worden, den liniengebundenen ÖPNV - insbesondere in ländlichen Gebieten - zu ergänzen sowie durch flexible, nicht liniengebundene Bedarfsverkehre zeitliche und räumliche Bedienungslücken zu schließen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der von der Petition erwähnten Verkehre liegen somit vor.

Allerdings bedarf es für deren Zulassung einer Genehmigung nach dem PBefG. Denn grundsätzlich unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen und mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften des PBefG (§ 1 Absatz 1 PBefG). Wer den Vorschriften des PBefG unterliegt, muss im Besitz einer Genehmigung nach dem PBefG sein (§ 2 Absatz 1 Satz 1 PBefG). Diese Genehmigungspflicht dient in erster Linie der Verkehrssicherheit, der Marktordnung und dem Verbraucherschutz. So bezweckt das Personenbeförderungsrecht die Sicherstellung von Mindeststandards in Bezug auf Qualität und Sicherheit der Beförderung. Genehmigungsvoraussetzung ist daher u. a. die Erfüllung der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit, die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung umfassen (§§ 13 Absatz 1 und 1a PBefG). Die Schutzfunktion dieser und anderer personenbeförderungsrechtlicher Regelungen, z. B. der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht (§§ 21, 22, 39 PBefG), dient den Fahrgästen und sorgt für einen geordneten, an den öffentlichen Verkehrsinteressen ausgerichteten gewerblichen Straßenpersonenverkehr. Darüber hinaus unterliegt derjenige, der einen Kraftomnibusverkehr betreiben will, den unionsrechtlichen Vorschriften zu den gemeinsamen Regeln für die Zulassung und Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Danach müssen die Unternehmen die o. g. subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, um den



Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben zu dürfen (Artikel 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft die zuständige Behörde in einem Antragsverfahren und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Zulassung (Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). In Deutschland ist dies die Genehmigung nach dem PBefG. Die unionsrechtlichen Regelungen gelten für den darunterfallenden Kraftomnibusverkehr direkt und können durch nationales Recht nicht verändert, also etwa reduziert oder ersetzt werden. Schließlich ist zu bemerken, dass sich der Nachweis der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen neben dem einmaligen Erwerb der notwendigen fachlichen Qualifikation, überwiegend auf die Beibringung von formalen Nachweisen beschränkt.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen eingehend geprüft. Er hält die geltenden Regelungen nach dem PBefG für sachgerecht, um die Verkehrssicherheit und den Verbraucherschutz sicherzustellen. Daher sieht er zugunsten der Petition keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.